



Bernard Korn & Partner, Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach

Amtsgericht Mainz
Diether-von-Isenburg-Straße
55116 Mainz

Nur per beA



AKTENZEICHEN
0808/2020-JH

DURCHWAHL
(06131) 5547666

E-MAIL
hamed@ckb-anwaelte.de

RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE

Klage

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Bernard Korn & Partner,
Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagte -

wegen: Diskriminierung / Entschädigung

vorläufiger Gegenstandswert: 2.500,00 EUR

Michael Bernard
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Timo Korn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Prof. Dr. Hanno M. Kämpf
Strafverteidiger

Anna Deus-Cörper
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verkehrsrecht

Sven Hartmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Bankkaufmann

Denis Skaric-Karstens, Mag. rer. publ
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht

Daniela Hery, LL.M. (MedR)
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Jessica Hamed
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Nadia Thibaut
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Timo Berneit
Rechtsanwalt

Hanna Wöllstein
Rechtsanwältin

Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Koblenz PR 155
USt-Ident-Nr. DE 219 123 576

www.ckb-anwaelte.de
info@ckb-anwaelte.de

Kanzleisitz Bad Kreuznach
Stromberger Straße 2
55545 Bad Kreuznach
Telefon +49 671 920 275 0
Telefax +49 671 920 275 9

Kanzleisitz Mainz
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz
Telefon + 49 6131 55 47 666
Telefax + 49 6131 55 47 667

Kanzleisitz Wiesbaden
Klingholzstraße 7
65189 Wiesbaden
Telefon +49 611 341 487 5
Telefax +49 611 341 532 1

Commerzbank Bad Kreuznach
IBAN DE60 5504 0022 0112 9212 01
BIC COBADEFFXXX

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und werden **beantragen:**

Die Beklagte wird verurteilt,

1. **an den Kläger eine Entschädigung, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, jedoch 2.500,00 Euro nicht unterschreiten sollte, nebst Zinsen i.H.v. 5-Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit der Klage zu zahlen;**
2. **die Kosten des Rechtsstreits zu tragen und**
3. **den Kläger hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten der Rechtsanwälte Bernard Korn & Partner Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach zum Aktenzeichen 808/2020-JH hinsichtlich der Anspruchsdurchsetzung des Klägers gegen die Beklagte in Höhe von 2.500,00 Euro freizustellen.**

Rechtsanwältin Jessica Hamed

Für den Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens **beantragen** wir weiter

im Fall eines Anerkenntnisses ein Anerkenntnisurteil gemäß § 307 ZPO,

nach Ablauf der Frist des § 276 Abs.1 ZPO unter den Voraussetzungen des § 331 Abs. 3 ZPO ein Versäumnisurteil

zu erlassen.

Des Weiteren **beantragen** wir:

nach Erlass des Urteils eine Zustellungsbescheinigung nach
§ 169 Abs. 1 ZPO;

nach Erlass des Urteils eine vollstreckbare Ausfertigung der
Entscheidung

zu erteilen.



BERNARD KORN & PARTNER
RECHTSANWÄLTE
BEGRÜNDUNG

I.

Am 3. September 2020 suchte der Kläger die Geschäftsräume der
Beklagten auf, um dort Einkäufe zu tätigen.

Bereits am Eingang forderte einer der Mitarbeiter der Beklagten,
[REDACTED], den Kläger sinngemäß auf, eine Mund-
Nasen-Bedeckung – wenigstens in Form eines sog. Faceshields, welches
ihm auch angeboten wurde – zu tragen, da andernfalls kein Zutritt
möglich sei.

Beweis: Parteivernehmung des Klägers gemäß § 447 ZPO,
hilfsweise dessen informatorische Anhörung.

Daraufhin zeigte der Kläger ein ärztliches Attest von
[REDACTED] vom [REDACTED] 2020 vor, aus dem
hervorgeht, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Schutzmaske durch den
Kläger aus fachärztlicher Sicht vor dem Hintergrund einer seit längerer
Zeit anhaltenden [REDACTED] und einer
kardialen Vorbelastung ([REDACTED]) nicht
befürwortet werden könne.

Beweis: Ärztliches Attest von [REDACTED] vom [REDACTED] (**Anlage K 1**); Parteivernehmung des Klägers gemäß § 447 ZPO, hilfsweise dessen informatorische Anhörung.

Außerdem verwies der Kläger auch auf den Ausnahmetatbestand in der zu dem Zeitpunkt gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung von Rheinland-Pfalz.

Herr [REDACTED] zog seinen Kollegen Herrn [REDACTED], mithin einen weiteren Mitarbeiter der Beklagten, hinzu.

Nach dem genauen Lesen des Attests blieb Herr [REDACTED] bei seiner Meinung, dass der Kläger zumindest ein Faceshield tragen könne. Beide Herren wiesen darauf hin, dass sie auf ausdrücklicher Weisung der Geschäftsleitung handeln würden.

Beweis: Parteivernehmung des Klägers gemäß § 447 ZPO, hilfsweise dessen informatorische Anhörung.

Der Kläger erläuterte sodann, dass auch eine Schutzschildmaske einen Mund-Nasen-Schutz darstelle und damit von dem Attest gedeckt sei, was [REDACTED] dazu veranlasste, telefonisch Rücksprache mit seinem Vorgesetzten zu halten. Offenbar von diesem bestätigt, forderte [REDACTED] sodann, die Bitte des Klägers, den Vorgesetzten hinzuzuholen, mit dem Hinweis, dass dieser nicht zu sprechen sei, ignorierend, dem Kläger **unter Androhung körperlicher Gewalt** zum Verlassen des Eingangsbereichs auf, indem er wörtlich sagte: „Wenn Sie nicht umgehend den Eingangsbereich verlassen, drohe ich Ihnen hiermit körperliche Gewalt an.“

Beweis: Parteivernehmung des Klägers gemäß § 447 ZPO, hilfsweise dessen informatorische Anhörung.

Der Kläger war über das massive Vorgehen überrascht und fragte nach, ob ihm die Bedeutung und die Inakzeptanz dieser Drohung bewusst sei. [REDACTED] erwiderte darauf: „Ich habe ja nur Gewalt angedroht und nicht ausgeführt.“

Beweis: Parteivernehmung des Klägers gemäß § 447 ZPO, hilfsweise dessen informatorische Anhörung.

Um eine weitere Eskalation zu verhindern, verließ der Kläger daraufhin sofort das Ladengeschäft der Beklagten.

Das mehr als nur befremdliche Geschehen veranlasste den Kläger dazu, sich per Brief, der mittels Einschreiben aufgegeben wurde, am 8. September 2020 an die Beklagte zu wenden. Dort hieß es:

[Schreiben aus datenschutzrechtlichen Gründen entfernt]

Beweis: Ablichtung des Schreibens des Klägers vom 08.09.2020
(Anlage K 2)

Nachdem dieses Schreiben unbeantwortet blieb, beauftragte der Kläger die Unterzeichnerin.

Der vorgenannte Anspruch ist unter Beachtung der Zwei-Monats-Frist des § 21 Abs. 2 AGG am 15. Oktober 2020 schriftlich geltend gemacht worden.


Beweis: Ablichtung des Schriftsatzes der Unterzeichnerin vom 15.10.2020 (Anlage K 3)

Mit Schriftsatz vom 15.10.2020 wies die Beklagte die geltend gemachten Forderungen von sich.

Beweis: Ablichtung des Schriftsatzes der Beklagten vom
15.10.2020 (Anlage K 4)

II.

Die Klage ist zulässig und begründet.

1.  BERNARD KORN & PARTNER
RECHTSANWÄLTE FÜR PATENT- UND PATENTANWÄLTE
Das Amtsgericht Mainz ist gem. § 17 Abs. 1 ZPO örtlich und gem. § 23
Nr. 1 GVG sachlich zuständig.

2.
Der unbestimmte Klageantrag ist gemäß § 253 Abs. 2 Nummer 2 ZPO
zulässig. Der Kläger kann die Höhe der von ihm begehrten
Entschädigung in das Ermessen des Gerichts stellen. § 21 Abs. 2 Satz 3
AGG räumt dem Gericht bei der Höhe der Entschädigung einen
Beurteilungsspielraum ein, weshalb eine Bezifferung des
Zahlungsantrags nicht notwendig ist. Hinreichend ist, wenn der Kläger
Tatsachen vorträgt, die das Gericht bei der Bestimmung des Betrages
heranziehen soll und eine Größenordnung der geltend gemachten
Forderung angibt. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Der
Kläger hat eine Größenordnung angegeben und erklärt im Folgenden,
welche Umstände das Gericht bei der Bemessung des
Entschädigungsbetrages berücksichtigen soll.

3.
Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung einer
Entschädigung gemäß § 21 Abs. 2 Satz 3 AGG.

Der Anwendungsbereich des AGG ist vorliegend gemäß § 2 Abs. 1
Nummer 8 AGG eröffnet.

Ferner hat die Beklagte durch das ausgesprochene Hausverbot gegen das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG verstoßen, ohne gerechtfertigt zu sein.

Der Kläger leidet bedauerlicherweise bereits seit mehreren Jahren unter den attestierten Einschränkungen, sodass eine Behinderung iSd maßgeblichen § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX bzw. des insoweit übereinstimmenden § 3 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen vom 27.4.2002 (BGBl. 2002 I S. 1468) vorliegt. Hiernach sind Menschen behindert, „wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“

Vgl. MüKoBGB/Thüsing, 8. Aufl. 2018, AGG § 20 Rn. 66.

Im Einzelnen:

Die Geschäftspraxis, Kund*innen, die von der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung in einem Ladengeschäft zu tragen, von Rechtswegen (vgl. § 1 Abs. 4 10. CoBeLVO) befreit sind, den Zutritt zu den Geschäftsräumlichkeiten der Beklagten zu verwehren verstößt gegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG.

a)

Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG ist eine Benachteiligung eines Menschen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, wegen des Geschlechts, der Religion, einer **Behinderung**, des Alters oder der sexuellen Identität bei der Begründung, Durchführung und Beendigung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse, die typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen (Massengeschäfte) oder bei denen das Ansehen der Person nach der Art des Schuldverhältnisses eine nachrangige

Bedeutung hat und die zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen, untersagt.

Vorliegend handelt es sich um ein sog. Massengeschäft. Ferner wurde in der Geschäftspraxis, trotz des Nachweises eines von Rechtswegen anerkannten Befreiungsgrundes – hier der Nachweis einer Behinderung – in Bezug auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung der Zutritt und damit der Abschluss eines Kaufvertrages erheblich erschwert; hierin ist eine Benachteiligung iSd § 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG zu erblicken. Der Kläger wurde damit in seiner Teilhabe am Zivilrechtsverkehr in rechtswidriger Weise beschränkt.

Die Beklagte postulierte am 3. September 2020 in ihren Geschäftsräumen sowie mit Schriftsatz vom 15. Oktober 2020 zu Unrecht eine unabdingbare Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, von welcher der Verordnungsgeber ausdrücklich Ausnahmen zulässt.

In § 1 Abs. 4 10. CoBeLVO heißt es:

(4) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, oder zu Identifikationszwecken erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

Vergleichbare Regelungen finden und fanden sich in allen Bundesländern.

Der Umstand, dass dem Kläger als Alternative zu einer Mund-Nasen-Bedeckung das Tragen eines sog. Gesichtsvisier angeboten wurde – bzw. zur Bedingung für den Eintritt gemacht wurde – ändert an der vorliegenden rechtlichen Würdigung freilich nichts.

Unabhängig davon, dass auch ein Gesichtsvisier vom ärztlichen Attest eingeschlossen ist, ist es jedenfalls so, dass ein Gesichtsvisier letztlich **kein Nutzen beim Infektionsschutz** zukommt und daher selbstverständlich auch nicht dem Kläger aufgenötigt werden darf.

Das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße (Rheinland-Pfalz) hatte am 10.09.2020 in einem Beschluss festgestellt, dass ein Gesichtsvisier **keine Alternative** zur Mund-Nasen-Bedeckung darstellt (Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin):

„Entgegen seiner Auffassung ist die Verwendung eines Gesichtsvisiers nicht mit einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1 Abs. 3 der 10. CoBeLVO gleichzusetzen.

[...]

Aus dieser Funktion folgt, dass die Mund-Nasen-Bedeckung **möglichst eng anliegen und gut sitzen muss, um das Vorbeiströmen von Luft an den Rändern der Maske zu verringern. Die Maske muss deshalb eine Beschaffenheit aufweisen, die dies weitgehend ermöglicht. [...] Ebenso wenig kann ein Gesichtsvisier ("Face Shield") - zumindest nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand - als Mund-Nasen-Bedeckung bzw. als Alternative zur Mund-Nasen-Bedeckung angesehen werden.“**

VG Neustadt an der Weinstraße, Beschluss vom 10.09.2020 - 5 L 757/20.NW.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist **kein Selbstzweck**. Sollte einer (nicht zertifizierten) Mund-Nasen-Bedeckung überhaupt ein epidemiologischer Nutzen in Alltagssituationen zuzusprechen sein, dann muss eine solche jedenfalls **eng an Mund und Nase anliegen**. Daher **verbietet** der hessische Verordnungsgeber beispielsweise **Gesichtsvisiere als Alternativen ausdrücklich**.

Auf der Seite der hessischen Landesregierung bzw. des hessischen Sozialministeriums ist zu lesen:

Was ist eine Maske bzw. eine Mund-Nasen-Bedeckung?

Als Mund-Nasen-Bedeckung zählt jede ans Gesicht anliegende Bedeckung von Mund und Nase, die dazu beiträgt, die Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Eine Zertifizierung ist nicht notwendig. Plastikvisiere sind davon nicht erfasst, sie sind keine zulässige Mund-Nasen-Bedeckung. Auch Motorradhelme sind keine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung.

<https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/mund-nasen-bedeckung> (zuletzt abgerufen am 10.12.2020)

Sind Gesichtsvisiere oder Kinnvisieren erlaubt?

Nein. Gesichtsvisiere bedecken Mund und Nase nicht vollständig und an der Gesichtshaut anliegend. Sie stellen somit keinen Ersatz für eine Mund-Nasen-Bedeckung dar, können jedoch eine sinnvolle Ergänzung zu einer Mund-Nasen-Bedeckung sein. Es besteht eine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, jegliche Zuwiderhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und ist somit bußgeldbewertet.

<https://soziales.hessen.de/gesundheitschutz/infektionsschutz/corona-hessen/maskenpflicht-faq#Sind%20Gesichtsvisiere%20oder%20Kinnvisieren%20erlaubt> ? (zuletzt abgerufen am 10.12.2020)

b)

Die Benachteiligung ist auch nicht gemäß § 20 AGG gerechtfertigt. Insbesondere ist auch § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AGG nicht einschlägig.

Nach § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AGG sind unterschiedliche Behandlungen gerechtfertigt, die der Vermeidung von Gefahren, der Verhütung von Schäden oder vergleichbaren Zwecken dienen. Die Vorschrift soll in

erster Linie die uneingeschränkte Einhaltung von Verkehrssicherungspflichten und sonstigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei der Abwicklung von Massengeschäften ermöglichen

BR-Drs. 329/06, 47,

die ohne näheres Ansehen des/der jeweiligen Kund*in geschlossen werden, weshalb bei ihnen häufig standardisierte Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die Beteiligten oder die Allgemeinheit erforderlich sind.

Erfasst werden grundsätzlich alle zur Abwehr von Gefahren für Rechtsgüter jeder Art gebotenen Maßnahmen, und zwar unabhängig davon, ob sie den Schutz der am Vertrag Beteiligten, Dritter oder der Allgemeinheit bezwecken. Erforderlich ist aber, dass die Maßnahme zur Gefahrenabwehr geeignet und erforderlich ist.

BR-Drs. 329/06, 47

Weil jede Maßnahme zur vorbeugenden Schadensverhütung auf zwangsläufig unsicheren Prognosen beruht, ist hier zwar ein gewisser Spielraum zulässig, völlig überzogene oder willkürliche Unterscheidungen werden aber nicht erfasst; Maßstab ist die allgemeine Verkehrsanschauung. Zur Gefahrenabwehr iSv Abs. 1 Nr. 1 erforderlich und geeignet ist der Ausschluss bestimmter Personen nur dann, wenn dies in Bezug auf den Inhalt des fraglichen Geschäfts auch für einen durchschnittlichen objektiven Beobachter nachvollziehbar ist, wie etwa die Beschränkung des Zugangs zu risikobehafteten Leistungen (z.B. bei Ausübung einer gefährlichen Sportart in einer privaten Anlage) auf Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

BR-Drs. 329/06, 47; zu alledem BeckOK BGB/Wendtland, 53. Ed. 1.2.2020, AGG § 20 Rn. 7.

Vorliegend kann aus folgenden Gründen nicht mit dem Schutze der Mitarbeiter*innen und Kund*innen argumentiert werden:

aa)

Der Verordnungsgeber selbst hält es trotz der seinerseits immer noch als „hoch“ eingestuften Gefährdungslage für die Gesundheit der Bevölkerung

 https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html (zuletzt abgerufen am 10.12.2020)

durch die aus seiner Sicht noch andauernden SARS-CoV-2- Pandemie für vertretbar, Ausnahmetatbestände in Bezug auf die „Maskentragpflicht“ zu schaffen. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb es gerechtfertigt sein könnte, sich über die Wertung des Verordnungsgebers, der offensichtlich intendiert, **auch Menschen mit Beeinträchtigungen weiterhin die Teilnahme am sozialen Leben zu ermöglichen**, hinwegzusetzen und eine strengere Regelung zu treffen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass es das erklärte Ziel der Verordnungsgeber ist, so vielen Menschen wie möglich die Teilnahme am öffentlichen Leben zu ermöglichen.

Deutlich geworden ist das verordnungsgeberische Ziel auch bereits in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Mai 2020. Dort heißt es u.a.:

„Vielmehr darf der Staat Regelungen treffen, die auch den vermutlich gesünderen und weniger gefährdeten Menschen in gewissem Umfang Freiheitsbeschränkungen abverlangen, wenn gerade hierdurch auch den stärker gefährdeten Menschen, die sich ansonsten über längere Zeit vollständig aus dem Leben in der Gemeinschaft zurückziehen müssten, ein gewisses Maß an gesellschaftlicher Teilhabe und Freiheit gesichert werden kann.“

BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 13. Mai 2020 - 1 BvR 1021/20.

Mithin schoss die Beklagte durch die überobligatorische Umsetzung der Verordnung ersichtlich über das gesetzgeberische Ziel hinaus bzw. verkehrte das Ziel in sein Gegenteil. **Der Verordnungsgeber hatte offenkundig nicht die Diskriminierung derjenigen beabsichtigt, die er selbst von der „Maskenpflicht“ befreit.**

Auch das Robert Koch-Institut stellt fest, dass es nicht darum geht, dass **alle** Menschen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen (Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin):

„Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Leben kann dazu beitragen, die Ausbreitung von COVID-19 in der Bevölkerung zu verlangsamen und Risikogruppen vor Infektionen zu schützen. Das gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen in geschlossenen Räumen zusammentreffen und der Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann (z.B. in Geschäften, in öffentlichen Verkehrsmitteln, am Arbeitsplatz). **Voraussetzung dafür ist, dass genügend Menschen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen** und richtig mit der Mund-Nasen-Bedeckung umgehen: die Bedeckung muss durchgehend enganliegend über Mund und Nase getragen und bei Durchfeuchtung gewechselt werden; sie darf während des Tragens nicht (auch nicht unbewusst) zurechtgezupft werden und auch nicht um den Hals getragen werden.“

https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html (Stand: 15. Juni 2020)

bb)

Jedenfalls ist zu konstatieren, dass es zum Schutze anderer Kund*innen und Mitarbeiter*innen ausreicht, **Abstand** zu halten. Das Infektionsrisiko lässt sich durch die Einhaltung des Abstands deutlich effizienter senken, als durch das Tragen einer irgendwie gearteten Mund-Nasen-Bedeckung.

<https://www.mdr.de/brisant/ratgeber/maske-visier-abstand-schutz-corona-100.html>; in diesem Sinne auch:
https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html;
<https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf>

(alles zuletzt abgerufen am 10.12.2020)

Vollständigkeitshalber sei angemerkt, dass der Kläger, [REDACTED], selbstverständlich auf die Einhaltung des gebotenen Mindestabstands achtet.

cc)

Im Übrigen hat die Unterzeichnerin selbst wahrgenommen, dass im Ladengeschäft der Beklagten die „Masken-Pflicht“ offensichtlich **nicht bei Kindern** durchgesetzt wird. Die Unterzeichnerin begab sich am 13. Oktober 2020 gegen 16.20 Uhr in das Ladengeschäft der Beklagten und beobachtete dabei ein Kleinkind in Begleitung von zwei Erwachsenen das **keine Mund-Nasen-Bedeckung - und auch kein Gesichtvisier - trug**. Die drei wurden soweit ersichtlich von keinem der Angestellten der Beklagten, obwohl sich solche in der Nähe befanden, angesprochen oder gar des Ladengeschäfts verwiesen. Es ist mithin anzunehmen, dass die Beklagte durchaus Ausnahmen von der Maskenpflicht zulassen.

Dass auch Kinder Überträger*innen des SARS-CoV-2-Virus sein können, bedarf keiner weiteren Ausführung.

dd)

Mithin liegen die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs gemäß § 20 Abs. 2 S. 3 AGG vor. Wie oben dargelegt wurde gegen das Benachteiligungsverbot verstoßen. Außerdem liegt eine Persönlichkeitsrechtsverletzung – und damit ein Schaden – vor. Dieser wird bereits durch den Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot indiziert.



BeckOGK/Mörsdorf, 15.2.2020, AGG § 21 Rn. 58 m.w.N..

RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE

Ersichtlich liegt hier eine nicht nur geringfügige Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Klägers vor. Seine ärztliche Befreiung von der „Maskenpflicht“ wurde von den Mitarbeitern der Beklagten nicht akzeptiert, ihm wurde **Gewalt angedroht** und er wurde noch im Eingangsbereich des Ladenlokals verwiesen. Durch diese Behandlung fühlt sich der Kläger nachvollziehbarerweise herabgewürdigt und ausgestoßen sowie in seinem Wert als Mensch herabgesetzt.

Auf ein Vertretenmüssen kommt es zwar nicht an,

Wagner/Potsch JZ 2005, 1085 (1098 f.); Busche in Leible/Schlachter, Diskriminierungsschutz durch Privatrecht, 2006, 159 (176 f.); Monen, Das Verbot der Diskriminierung, 2008, 196; Kossak, Rechtsfolgen, 2009, 172 ff.; Bauer/Krieger/Günther Rn. 12; HK-AGG/Deinert Rn. 57; Grünberger, Personale Gleichheit, 2013, 734; BeckOGK/Mörsdorf, 15.2.2020, AGG § 21 Rn. 62.

jedenfalls wird dieses jedoch vermutet und hier liegt – selbst für den Fall, dass ein etwaiger Rechtsirrtum substantiiert vom Beklagten dargelegt wird – wenigstens ein fahrlässiges Verhalten vor.

Die Höhe des Anspruches wird in das Ermessen des Gerichts gestellt. Jedoch wird diesseits eine Entschädigung in Höhe von 2.500,00 Euro vorliegend aus folgenden Gründen für angemessen erachtet:

Nach § 21 Abs. 2 S. 3 AGG wird eine angemessene Entschädigung in Geld geschuldet. Daher hängt die Höhe der Entschädigung von den Umständen des Einzelfalls ab. Dabei sind alle nachteiligen Folgen für die physische und psychische Verfassung des Benachteiligten erheblich, wie insbesondere Unbehagen, nervliche Belastung und Verlust an Lebensfreude. Nach der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen steht die Genugtuung des Opfers im Vordergrund



RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE

BGHZ 128, 1 [15] = NJW 1995, 861; BGH NJW 1996, 984 [985]; BGHZ 35, 363 [369]; 26, 349 [358]; OLG Stuttgart NJW 2012, 1085 [1086].

Vorliegend hat der Kläger den Besuch des Ladengeschäfts als nervlich äußerst belastend empfunden; außerdem hat er sich aufgrund der Androhung körperlicher Gewalt in seiner körperlichen Integrität bedroht gesehen. Diese belastende Erfahrung führte auch dazu, dass der Kläger bei jeder Situation, in der eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, abwägt, ob er sich in diese begibt. Manche Situationen, die sich umgehen lassen, meidet er deshalb.

Beweis: Parteivernehmung des Klägers gemäß § 447 ZPO, hilfsweise dessen informatorische Anhörung.

Zweck der Bestimmung in § 21 Abs. 2 S. 3 AGG ist eine wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktion

BR-Drs. 329/06, 50

für Verstöße gegen das zivilrechtliche Benachteiligungsverbot

Gaier in Gaier/Wendtland AGG Rn. 238.

Die Vorschrift verfolgt damit (auch) eine präventive Funktion

OLG Stuttgart NJW 2012, 1085 [1087]; Gaier in Gaier/Wendtland
AGG Rn. 238,

wie sie bereits für die Entschädigung von
Persönlichkeitsrechtsverletzungen anerkannt ist

vgl. BVerfG NJW 2000, 2187 [2188]; BGH NJW 1996, 984 [985]; BGHZ
128, 1 [16] = NJW 1995, 861; BGH NJW 1985, 1617 [1619].

Das ist bei der Bemessung der angemessenen Entschädigung zu
berücksichtigen. In Betracht kommen deshalb nicht nur symbolische
Beträge, sondern solche, deren Höhe abschreckende Wirkung entfalten
kann

OLG Stuttgart NJW 2012, 1085 [1087]: Betrag in Höhe des
Eintrittspreises für 150 Gäste bei Abweisung eines Jugendlichen
wegen seiner Hautfarbe durch den Türsteher einer Diskothek; OLG
Köln NJW 2010, 1676 [1678]: 2.500 Euro bei Zurückweisung eines
Wohnungsuchenden wegen seiner Hautfarbe durch den Vermieter

Wegen des mit der Bestimmung verfolgten Sanktionszwecks

BR-Drs. 329/06, 50

haben aber auch repressive Gesichtspunkte in die Bemessung der
Entschädigung einzufließen. So ist etwa die wirtschaftliche
Leistungsfähigkeit des Benachteiligten ebenso wie der Umstand zu
berücksichtigen, dass er ggf. zum wiederholten Mal gegen das
Benachteiligungsverbot (auch gegenüber anderen Personen) verstoßen
hat

Gaier in Gaier/Wendtland AGG Rn. 238 m.w.N..

Vorliegend ist bei der Schadensbemessung insbesondere auch zu berücksichtigen, dass es sich bei der Beklagten um ein wirtschaftlich leistungsfähiges Unternehmen handelt. Ferner ist neben den bereits dargelegten massiven Auswirkungen auf das psychische Wohlergehen des Klägers auch der Umstand der Berechnung der Entschädigungssumme zugrunde zu legen, dass dem Schriftsatz der Beklagten zu entnehmen ist, dass es zu dem Zeitpunkt gängige Geschäftspraxis war, auch andere Erwachsene, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, den Zutritt zu ihren Ladengeschäften zu verwehren und somit eine nicht überschaubare Anzahl anderer Menschen aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkung diskriminierte. Ferner ist die Diskriminierung des Klägers durch das nachträgliche Verhalten der Beklagten – dem besagten Schriftsatz – noch verstärkt worden.

4.

Die Kosten für die außergerichtliche Rechtsverfolgung sind nach § 21 Abs. 2 S. 1 AGG zu ersetzen.

Der Kläger hat die Beklagte zunächst selbst per Brief angeschrieben und ihr so die Möglichkeit eingeräumt, sich für das Vorkommnis zu entschuldigen und von ihrer Meinung abzurücken. Dies hat sie nicht getan, vielmehr hat sie das bereits durch ihre Mitarbeiter ausgesprochene Hausverbot, welches unter Androhung von Gewalt durchgesetzt wurde, bekräftigt.

Vor dem Hintergrund musste der Kläger davon ausgehen, dass es zweckmäßig und erforderlich (in diesem Sinne auch BGH - Urteil v. 17.9.2015 - IX ZR 280/14) ist durch die Hinzuziehung und Mandatierung einer Rechtsanwältin seine Rechte durchzusetzen. Somit sind die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten adäquat kausale ersatzfähige Aufwendungen/Schäden des Klägers. Dem Kläger wurde in dieser Angelegenheit auch noch keine Rechnung gestellt. Mithin besteht ein Freistellungsanspruch.

Jessica Hamed
Rechtsanwältin



BERNARD KORN & PARTNER
RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE



Rechtsanwältin Jessica Hamed